

CLAIMS RESOLUTION TRIBUNAL

[Inoffizielle Übersetzung des englischen Originaltextes.
Die englische Fassung ist massgebend.]

In re Holocaust Victim Assets Litigation
Aktenzeichen CV96-4849

Auszahlungsentscheid

zu Gunsten von Ansprecher Peter Gottfried Hans Meyer-Viol

betreffend das Konto von G. Meyer-Viol und Gottfried Meyer

Geschäftsnummer: 501537/MW

Zugesprochener Betrag: 76 125.00 Schweizer Franken

Grundlage des vorliegenden Auszahlungsentscheids ist die von Peter Gottfried Hans Meyer-Viol („der Ansprecher“) eingereichte Anspruchsanmeldung auf das Konto von G. Meyer-Viol. Der vorliegende Auszahlungsentscheid bezieht sich auf das veröffentlichte Konto von G. Meyer-Viol bei der [ANONYMISIERT] (die „Bank I“) und auf das unveröffentlichte Konto von Gottfried Meyer bei der Niederlassung der [ANONYMISIERT] (die „Bank II“) (zusammen „die Banken“) in Biel. G. Meyer-Viol und Gottfried Meyer werden in diesem Auszahlungsentscheid „der Kontoinhaber“ genannt.

Alle Auszahlungsentscheide werden veröffentlicht. Wenn ein Ansprecher, wie im vorliegenden Fall, nicht um Geheimhaltung gebeten hat, wird nur der Name der Bank anonymisiert.

Vom Ansprecher eingereichte Informationen

Der Ansprecher reichte eine Anspruchsanmeldung ein, in der er den Kontoinhaber als seinen Vater, Dr. Johann Gottfried Meyer-Viol, geboren am 20. Mai 1878 in Amsterdam, die Niederlande, identifizierte. Dieser heiratete am 15. Dezember 1919 Lotte Warburg in Berlin, Deutschland. Der Ansprecher gab an, dass seine Eltern zwei Kinder hatten, den Ansprecher und seine Schwester, Elisabeth Deurvorst, geb. Meyer-Viol. Der Ansprecher zeigte, dass seine Grosseltern väterlicherseits Gottfried Meyer und Bertha Meyer, geb. Viol waren und dass Gottfried Meyer 1919 starb. In einem Telefongespräch mit dem CRT am 2. Februar 2005 erklärte der Ansprecher, dass sein Vater, der Jude war, früher unter dem Namen Gottfried Meyer bekannt war und dass er zu einem gewissen Zeitpunkt vor der Geburt des Ansprechers seinen Onkel mütterlicherseits um sein Einverständnis bat, dessen Familienname Viol anzunehmen. In einem elektronischen Briefwechsel mit dem CRT am 2. Februar 2005 gab der Ansprecher an, dass sein Vater in Bayreuth, Deutschland, wohnhaft war. Weiter erklärte der Ansprecher dass sein Vater gezwungen wurde eine Reichsfluchtsteuer von 100 000.00 Reichsmark zu bezahlen, um die Erlaubnis zu erhalten Nazideutschland 1934 zu verlassen. Der Ansprecher erklärte, dass

sein Vater aus Deutschland in die Schweiz floh, wo er bis 1938 wohnhaft war und dann nach den Niederlanden umzog. Den Angaben des Ansprechers zu Folge erlag sein Vater im Mai 1944 einer Krankheit. Der Ansprecher erklärte, dass seine Mutter, Lotte Meyer-Viol, am 3. Januar 1948 in Bayreuth starb und dass seine Schwester, Elisabeth Deurvorst, 1975 in Wassenaar, die Niederlande, starb.

Zur Unterstützung seines Anspruchs legte der Ansprecher seine Geburtsurkunde bei, die zeigt, dass sein Vater Dr. Johann Gottfried Meyer-Viol war, sowie einen ausführlichen Stammbaum seiner Familie, der zeigt, dass Johann Gottfried Meyer auch unter dem Namen Johann Gottfried Meyer-Viol bekannt war. Der Ansprecher gab an, dass er am 28. September 1924 in Zürich, Schweiz, geboren wurde.

Aus den Bankunterlagen ersichtliche Informationen

Bank I

Die Bankunterlagen enthalten eine Liste mit Konten, die aufgrund einer 1959 von der Bank durchgeführten, internen Untersuchung bezüglich nachrichtenloser Konten aufgestellt wurde; eine Liste von Konten, die für die im Anschluss an den 1962 erlassenen Eidgenössischen Bundesbeschluss durchgeführte Untersuchung bezüglich in der Schweiz befindlicher Vermögen rassistisch, religiös oder politisch verfolgter ausländischer oder staatenloser Personen in Betracht gezogen wurden und einen Ausdruck aus der Datenbank der Bank I. Aus diesen Unterlagen geht hervor, dass der Kontoinhaber Dr. G. Meyer-Viol war und ein Kontokorrent besass. Gemäss den Bankunterlagen betrug der Kontostand 1959

129.50 Schweizer Franken und erfolgte die letzte Kontaktaufnahme mit dem Kontoinhaber 1944. Die Bankunterlagen zeigen auch, dass das Konto in der Untersuchung von 1962 zwar für eine Registrierung in Betracht gezogen wurde, die Registrierung aber nie erfolgte. Aus den Unterlagen geht hervor, dass der Kontostand am 15. November 1963 123.00 Schweizer Franken betrug.

Die Buchprüfer, die bei dieser Bank Untersuchungen durchführten, um die Konten der Opfer nationalsozialistischer Verfolgung gemäss den Anweisungen des *Independent Committee of Eminent Persons* („ICEP“ oder „ICEP-Untersuchung“) zu identifizieren, fanden dieses Konto nicht im System der offenen Konten der Bank I, und schlossen daraus, dass es geschlossen wurde. Die Buchprüfer deuteten darauf hin, dass es seit 1945 keinen Hinweis auf Kontoaktivität gibt. Es gibt in den Unterlagen der Bank keinen Hinweis darauf, dass der Kontoinhaber oder seine Erben das Konto geschlossen und das Guthaben selbst erhalten haben.

Bank II

Die Bankunterlagen bestehen aus einem Ausdruck aus der Datenbank der Bank II. Aus diesem Dokument geht hervor, dass der Kontoinhaber Gottfried Meyer war, der ein Konto unbekannter Art mit der Nummer 24638 besass. Gemäss den Unterlagen betrug der Kontostand am 28. Februar 1977 12.90 Schweizer Franken. Die Bankunterlagen enthalten keine Informationen zum Wohnort des Kontoinhabers. Die Unterlagen zeigen weiter, dass die Bank II das Konto als

nachrichtenlos erachtete und am 28. Februar 1977 auf ein Sammelkonto für nachrichtenlose Vermögenswerte übertrug, wo es sich heute noch befindet.

Analyse des CRT

Identifikation des Kontoinhabers

Der Name des Vaters des Ansprechers stimmt mit dem veröffentlichten Namen des Kontoinhabers bei der Bank I und dem unveröffentlichten Namen des Kontoinhabers bei der Bank II überein. Der Ansprecher identifizierte den Dokortitel des Kontoinhabers, der mit unveröffentlichten, in den Bankunterlagen enthaltenen Informationen über den Kontoinhaber übereinstimmt. Das CRT hält fest, dass die Unterlagen der Bank II ausser seinen Namen keine genaueren Angaben zum Kontoinhaber enthalten. Zur Unterstützung seines Anspruchs reichte der Ansprecher verschiedene Dokumente ein, darunter seinen Geburtsschein, der belegt, dass der Name seines Vaters Dr. Johann Gottfried Meyer-Viol war, und einen ausführlichen Familienstammbaum, der zeigt, dass Johann Gottfried Meyer-Viol auch unter dem Namen Johann Gottfried Meyer bekannt war. Damit wurde der unabhängige Nachweis dafür erbracht, dass der angebliche Kontoinhaber denselben Namen und Titel trug wie die Person, die in den Bankunterlagen als Kontoinhaber aufgeführt ist und dass er denselben Titel trug wie die Person, die in den Unterlagen der Bank I als Kontoinhaber aufgeführt ist.

Das CRT nimmt zur Kenntnis, dass der Name G. Meyer-Viol nur einmal in der im Februar 2001 veröffentlichten Liste mit den Konten, die gemäss dem ICEP wahrscheinlich oder möglicherweise Opfern nationalsozialistischer Verfolgung gehörten, erschien.

Das CRT nimmt zur Kenntnis, dass weitere Anspruchsanmeldungen auf das Konto von G. Meyer-Viol sich nicht bestätigten, da die Ansprecher einen anderen Titel oder Nachnamen als den von der Bank angegebenen einreichten. Das CRT nimmt zur Kenntnis, dass keine weiteren Anspruchsanmeldungen auf das Konto von Gottfried Meyer bei der Bank II vorliegen. Das CRT nimmt zur Kenntnis, dass in den Unterlagen der Bank II keine Informationen enthalten sind, die bestätigen, dass G. Meyer-Viol und Gottfried Meyer dieselbe Person sind. Da der Kontoinhaber jedoch unter beiden Namen bekannt war und ein Konto bei einer Bank besass, erachtet es das CRT als plausibel, dass er weitere Konten gehabt und nicht in allen Fällen seinen Doppelnamen verwandt haben könnte. Das CRT kommt zu dem Schluss, dass die Konten bei Bank I und Bank II derselben Person gehörten und dass der Ansprecher den Kontoinhaber plausibel als seinen Vater identifiziert hat.

Status des Kontoinhabers als Opfer nationalsozialistischer Verfolgung

Der Ansprecher hat plausibel aufgezeigt, dass der Kontoinhaber ein Opfer nationalsozialistischer Verfolgung war. Der Ansprecher erklärte, dass der Kontoinhaber Jude war und dass er 1934 aus Nazideutschland floh.

Verwandtschaftsverhältnis zwischen Ansprecher und Kontoinhaber

Der Ansprecher hat plausibel aufgezeigt, dass er mit dem Kontoinhaber verwandt ist. Er hat spezifische Informationen vorgelegt, die zeigen, dass der Kontoinhaber sein Vater war. Diese Unterlagen beinhalten die Geburtsurkunde des Ansprechers, die zeigt, dass Dr. Johann Gottfried Meyer-Viol sein Vater war. Es gibt keine Hinweise darauf, dass der Kontoinhaber weitere noch lebende Erben hat.

Verbleib des Guthabens

Zum Konto bei der Bank I: da der Kontoinhaber aus Nazideutschland floh und 1944 verstarb; da das Konto des Kontoinhabers in der Untersuchung von 1959 enthalten war und für die Untersuchung von 1962 in Betracht gezogen wurde; da es keine Unterlagen über eine Auszahlung des Kontos des Kontoinhabers an ihn oder Unterlagen über das Datum der Schliessung des Kontos gibt; da die Erben des Kontoinhabers nicht in der Lage gewesen wären, Informationen über sein Konto einzuholen, da die Schweizer Banken wegen ihrer Bedenken in Bezug auf eine doppelte Haftung Informationen über die Konten in ihren Antworten auf Anfragen von Seiten der Kontoinhaber entweder einbehielten oder falsch angaben; und unter Anwendung der Vermutungsregelungen (h) und (j), die in Artikel 28 der Verfahrensregeln (geänderte Version) niedergelegt sind (siehe Anhang A), kommt das CRT zu dem Schluss, dass es plausibel ist, dass das Kontoguthaben nicht dem Kontoinhaber oder seinen Erben ausbezahlt wurde. Gestützt auf seine bisherige Rechtsgewinnung und die Verfahrensregeln wendet das CRT bei der Bestimmung, ob der Kontoinhaber oder seine Erben das Guthaben ihrer Konten erhalten haben, unterstützende Vermutungsregelungen an.

Die Unterlagen der Bank II zeigen, dass das Konto des Kontoinhabers bei der Bank II am 28. Februar 1977 auf ein Sammelkonto übertragen wurde, wo es sich heute noch befindet.

Grundlagen des Auszahlungsentscheids

Das CRT kommt zu dem Schluss, dass ein Auszahlungsentscheid zu Gunsten des Ansprechers erlassen werden kann. Erstens ist die Anspruchsanmeldung in Übereinstimmung mit den in Artikel 18 der Verfahrensregeln festgelegten Kriterien zulässig. Zweitens hat der Ansprecher plausibel dargelegt, dass es sich beim Kontoinhaber um seinen Vater handelt. Dieses Verwandtschaftsverhältnis rechtfertigt einen Auszahlungsentscheid. Schliesslich hat das CRT festgestellt, dass es plausibel ist, dass – in Bezug auf das Konto bei der Bank I – weder der Kontoinhaber noch seine Erben das Guthaben des beanspruchten Kontos erhalten haben und dass – in Bezug auf das Konto bei der Bank II – weder der Kontoinhaber noch seine Erben das Guthaben des beanspruchten Kontos erhalten haben.

Zugesprochener Betrag

Im vorliegenden Fall besass der Kontoinhaber ein Kontokorrent bei der Bank I und ein Konto unbekannter Art bei der Bank II.

Die Unterlagen der Bank I zeigen, dass sich der Wert des Kontokorrents bei der Bank I 1959 auf 129.50 Schweizer Franken belief. Gemäss Artikel 31(1) der Verfahrensregeln wird dieser Betrag um 225.00 Schweizer Franken erhöht, was den standardisierten Bankgebühren entspricht, die dem Kontokorrent zwischen 1945 und 1959 belastet wurden. Somit beträgt der angepasste Kontostand des vorliegenden Kontos 354.50 Schweizer Franken. Gemäss Artikel 29 der Verfahrensregeln wird, wenn der Wert eines Kontokorrents weniger als 2 140.00 Schweizer Franken betrug und auch für das Gegenteil keine plausiblen Beweise vorliegen, der Wert des Kontoguthabens auf 2 140.00 Schweizer Franken festgesetzt. Der heutige Wert des zugesprochenen Betrags errechnet sich, indem der nach Artikel 29 bestimmte Kontostand gemäss Artikel 31(1) der Verfahrensregeln mit dem Faktor 12,5 multipliziert wird. Dies ergibt eine Auszahlungssumme von 26 750.00 Schweizer Franken.

Die Unterlagen der Bank II zeigen, dass sich der Wert des Kontos unbekannter Art bei der Bank II am 28. Februar 1977 auf 12.90 Schweizer Franken belief. Gemäss Artikel 31(1) der Verfahrensregeln wird dieser Betrag um 495.00 Schweizer Franken erhöht. Somit beträgt der angepasste Kontostand des vorliegenden Kontos 507.90 Schweizer Franken. Gemäss Artikel 29 der Verfahrensregeln wird, wenn der Wert eines Kontos unbekannter Art weniger als 3 950.00 Schweizer Franken betrug, und auch für das Gegenteil keine plausiblen Beweise vorliegen, der Wert des Kontoguthabens auf 3 950.00 Schweizer Franken festgesetzt. Der heutige Wert des zugesprochenen Betrags errechnet sich, indem der nach Artikel 29 bestimmte Kontostand gemäss Artikel 31(1) der Verfahrensregeln mit dem Faktor 12,5 multipliziert wird. Dies ergibt eine Auszahlungssumme von 49 375.00 Schweizer Franken.

Die Gesamtauszahlungssumme beträgt demnach 76 125.00 Schweizer Franken.

Reichweite des Auszahlungsentscheids

Der Ansprecher wird darauf hingewiesen, dass das CRT gemäss Artikel 20 der Verfahrensregeln weitere Untersuchungen betreffend seine Anspruchsanmeldung durchführen wird, um festzustellen, ob eine Berechtigung an weiteren Schweizer Bankkonten besteht. In diesem Zusammenhang werden seine Angaben auch mit der Gesamtkonten-Datenbank (bestehend aus Daten von 4,1 Millionen Schweizer Bankkonten, die zwischen 1933 und 1945 bestanden) verglichen.

Auszahlung des zugesprochenen Betrags

Das CRT verweist diesen Auszahlungsentscheid zur Genehmigung an das US-Gericht, damit die Sonderbeauftragten die Auszahlungen vornehmen können.

Claims Resolution Tribunal
12 Mai 2005